

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 19.01.2023
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde
in Hoheneggelsen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen am 12.12.2023 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen vom 19.01.2023 wird wie folgt geändert:

**§ 13 a
Urnen-Wahlgrabstätten (neues Feld U)**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind mit einer Einfassung mit einer Breite von mindestens **10 cm** zu versehen. Diese hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu besorgen und verlegen zu lassen. Die Einfassung hat ebenerdig liegend und bündig zu den Nachbargräbern zu erfolgen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Hoheneggelsen, den 12.12.23
Der Kirchenvorstand:

D. Stae
Vorsitzende



T. Uff
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 08.01.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter

